



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der freiwilligen
Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg außerhalb der unentgeltlich
zu erfüllenden Pflichtaufgaben**

Präambel

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 72 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes, des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes und anderer Gesetze vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren in der Fassung vom 8. März 1978 (NBrandSchG; Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 491), sowie der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 17.06.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Erfüllung der Pflichtaufgaben (§ 2) und für freiwillig auf Antrag erbrachte Serviceleistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Pflichtaufgaben

(1) Pflichtaufgaben sind:

- a) Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind.
- b) Die Gestellung einer Brandsicherheitswache (§ 28 Abs. 1 des NBrandSchG).
- c) Die Nachbarschaftshilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 Satz 2 des NbrandSchG.
- d) Die Durchführung einer Hauptamtlichen Brandschau.

- (2) Darüber hinaus kostenpflichtig sind grundlose Einsätze der Feuerwehr, die vorsätzlich oder grob fahrlässig ausgelöst werden (vgl. § 26 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG).

§ 3

Serviceleistungen

- (1) Serviceleistungen werden von der Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr für Serviceleistungen besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn keine Eilbedürftigkeit vorliegt bzw. einschlägige Privatbetriebe beauftragt werden können.
- (2) Serviceleistungen sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen, insbesondere:

a) Allgemeine Serviceleistungen

- Bergungs-, Sicherungs- und Räumungsarbeiten
- Auspumparbeiten
- Tierrettung
- Türöffnung und -sicherung
- Entfernung von Bienenschwärmen, Wespennestern und Ähnlichem
- Gestellung von Feuerwehrkräften bzw. technischem Gerät
- Rettungsdienstunterstützung bei Transport adipöser Patienten

b) Serviceleistungen des vorbeugenden Brandschutzes

- Abnahme und Kontrolle von Brandmeldeanlagen sowie von Feuerwehrschränke
 - Brandschutztechnische und -rechtliche Beratung und Stellungnahme (im Baugenehmigungsverfahren und sonstigen Genehmigungsverfahren)
 - Prüfung und Instandsetzung von Feuerlöscheinrichtungen und -geräten
 - Erteilung von Unterricht und Unterweisungen
 - Brandschutztechnische Begehung von Objekten
 - Durchführung von Brandsicherheitswachen, soweit keine Pflichtaufgabe nach § 2 (1) Nr. 2 dieser Satzung vorliegt
- (3) Das Erbringen einer Serviceleistung kann von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einer Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Die Personal- und Sachkosten für Ausbildungsleistungen richten sich nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen.

§ 4

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist

- a) in den Fällen des § 2 Abs. 1 a) derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 1 NBrandSchG)

oder

der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 2 NBrandSchG)

oder

derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden (§ 26 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG),

- b) in den Fällen des § 2 Abs. 2 b) der Veranstalter oder Veranlasser der Maßnahmen (§ 28 Abs. 1 Satz 4 NBrandSchG),
- c) in den Fällen des § 2 Abs. 1 c) die Gemeinde, der die Nachbarschaftshilfe geleistet wurde (§ 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG),
- d) in den Fällen des § 2 (2) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz der Feuerwehr auslöst (§ 26 Abs. 4 Nr. 4 NBrandSchG).

(2) Gebührensschuldner in den Fällen des § 3 ist der Veranlasser der Leistung bzw. derjenige in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde.

(3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Tarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Zeit der Abwesenheit von Personal, Fahrzeugen oder sonstigen Hilfsgeräten vom Feuerwehrgerätehaus (Einsatzzeit). Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden, es sei denn, dass der Tarif etwas anderes bestimmt. Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde. Bei länger als 8 Stunden dauernden Einsätzen werden zusätzlich Gebühren für die erforderliche Verpflegung der Einsatzkräfte (siehe Gebührenverzeichnis) berechnet.

- (3) Verbrauchsmaterial (z. B. Ölbindemittel, Holz, Nägel und Schrauben, Klebeband usw.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (4) Entsorgungskosten werden in Höhe der aktuellen Marktpreise berechnet.
- (5) Gebühren werden bei im Nachhinein offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzfahrzeuge, -geräte sowie Personal berechnet.

§ 6

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus bzw. mit der Überlassung von Geräten und Verbrauchsmaterialien sowie bei verbindlicher Anmeldung. Mit diesem Zeitpunkt entsteht die Gebührenschuld.
- (2) Der Gebührenanspruch wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig. Ist im Bescheid eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Fälligkeit angegeben, so gilt diese.
- (3) Der Gebührenanspruch wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.
- (4) Wird die bestellte Leistung nicht angenommen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits angerückt sind, so sind für den Einsatz die Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zu Feuerwehrgerätehaus ergeben.
- (5) Die Samtgemeinde Jesteburg kann auf Antrag von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise absehen oder diese ganz oder teilweise erlassen, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen, aus Billigkeitsgründen oder öffentlichem Interesse geboten ist.
- (6) Die Samtgemeinde Jesteburg kann die von ihr festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einziehung für den Verpflichteten mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch eine Stundung nicht gefährdet ist.
- (7) Die Vorschriften des Nds. Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.

§ 7

Haftung

Die Samtgemeinde Jesteburg haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Samtgemeinde Jesteburg außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 01.01.2010 außer Kraft.
- (3) Für die Festsetzung von Kostenerstattungen und Gebühren, die Zeiträume früherer Fassungen dieser Abgabensatzung betreffen, sind die im jeweiligen Erhebungszeitpunkt geltenden Bestimmungen dieser Satzung maßgeblich.

Jesteburg, den 30.06.2010

Höper
Samtgemeindebürgermeister

**Anlage: Gebührenverzeichnis
für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Jesteburg**

Nr.	Tatbestand	Euro/Std.
1	Einsatz einer Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	19,78
2	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Einsatzkräfte)	
2.1	je Mannschaftstransportwagen (MTW)	53,92
2.2	je Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)	30,97
2.3	je Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF W)	90,99
2.4	je Tanklöschfahrzeug (TLF) / Tanklöschfahrzeug 16/25 (TLF 16/25)	74,14
2.5	Einsatzleitwagen (ELW)	40,47
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF 10/6)	62,01
2.7	Rüstwagen	66,58
2.8	Sonstige Fahrzeuge werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet	
	Die Gebühren für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich incl. Beladung der Fahrzeuge. Sie können nur mit Bedienpersonal in Anspruch genommen werden. Die Kosten für das Personal werden nach Punkt 1 abgerechnet.	
3	Verbrauchsmaterialien	
	Verbrauchsmaterialien sind u. a. Bindemittel, Löschmittel, Insektenvertilger, Bauhölzer, Schließzylinder, Kleinmaterial usw. und werden nach dem aktuellen Tagespreis berechnet.	
4	Entsorgung	
	Kosten für die Entsorgung gesättigter Bindemittel und sonstiger entsorgungspflichtiger Verbrauchsmaterialien nach tatsächlich anfallender Menge.	
5	Verpflegung	
	Für die Verpflegung bei länger als 8 Stunden dauernden Einsätzen werden pro Einsatzkraft berechnet:	5,00
6	Unfugalarme	
	Es werden die Gesamtkosten des jeweiligen Einsatzes in Rechnung gestellt.	
7	Sonstige Inanspruchnahmen	
	Für Inanspruchnahmen bzw. Leistungen, die nicht ausdrücklich aufgeführt sind, werden Gebühren nach Sätzen erhoben, die für ähnliche Leistungen festgesetzt sind, wobei der Wert des Gegenstandes und der Zeitaufwand zu berücksichtigen sind	